

## **Voraussetzungen der Plakatierungen für die Bundestagswahl am 22.09.2013**

Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen für die Plakatierungen zur Bundestagswahl:

1. An den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dornstadt dürfen Plakatierungen für die Bundestagswahl 2013 ab **dem 12.08.2013** vorgenommen werden.
2. Wir bitten Sie, die Werbeträger **spätestens bis zum 29.09.2013** zu entfernen.
3. Plakaträger bzw. Plakate, die über diesen Zeitraum hinaus angebracht sind, stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und sind damit gebührenpflichtig. Im Übrigen kann die Gemeinde Dornstadt diese kostenpflichtig entfernen.
4. Plakate dürfen nur auf Plakatträgern verklebt werden.
5. Das Bekleben von technischen Anlagen der Gemeinde sowie gemeindlichen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
6. Die Befestigung von Plakaten und Bäumen ist untersagt.
7. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, an denen eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie in Stand zu setzen.
9. Es wird keine Gebühr festgesetzt.

Zusätzlich wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Dornstadt. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (freitags) muss die Genehmigung von Informationsständen ebenfalls bei der Gemeinde Dornstadt beantragt werden.
3. Am Wahltag ist im unmittelbaren Umkreis der Wahllokale jegliche Wahlpropaganda.

Rechtsgrundlage für die Voraussetzungen der Plakatierung sind § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 17 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf § 19 StrG, § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dornstadt.